

Scheuer, Manuela

Von: CDU Urbar <marco.pusceddu@cdu-urbar.de>
Gesendet: Sonntag, 30. November 2025 12:31
An: 1.1.4 Bürgermeisterbüro; 0.0 Bürgermeister
Cc: ortsbuergemeister@weikersburg.de; Christoph Ackermann; "Horst Klöckner (Ortsbürgermeister)"; Wolfgang Heitmann; Renate Münz; Klaudia Follmann; Wilfried Muenz; Karin Küsel; Michaela Lauterberg; Claudia Halter; Georg Gareis; Birgit von Sengbusch
Betreff: Einreichung der Änderungsanträge zur Geschäftsordnung und Hauptsatzung
Anlagen: Änderungsantrag Hauptsatzung VG final.pdf; Änderungsantrag Gemeindeordnung VG final.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,

sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich für die CDU-Fraktion unsere beiden Änderungsanträge

1. zur **Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats Vallendar,**
2. zur **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vallendar.**

Die Anträge wurden strukturiert ausgearbeitet und orientieren sich an den Vorgaben der Gemeindeordnung, insbesondere den Regelungskompetenzen des Rates nach §§ 24 und 37 GemO. Ziel ist eine aktualisierte, klarere und in mehreren Punkten präzisere Ausgestaltung der zentralen Verfahrensregelungen. Wir bitten darum, beide Anträge in die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderats aufzunehmen und entsprechend zu behandeln. Für Rückfragen oder Abstimmungen im Vorfeld stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Pusceddu

Fraktionsvorsitzender der CDU
im Verbandsgemeinderat Vallendar



MARCO PUSCEDDU

Stellvertretender Vorsitzender

☎ +49 171 38 69 220

✉ marco.pusceddu@cdu-urbar.de

📍 Am Rheineck 30, 56182 Urbar

🌐 www.cdu-urbar.de

CDU.GV Vallendar | Am Rheineck 30 | 56182 Urbar

An die
Verbandsgemeinde Vallendar
z.Hd. Herrn Bürgermeister Schneider
Rathausplatz 5
56179 Vallendar

Urbar, 30.11.2025

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion
zur Modernisierung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vallendar**

Grundlage: Hauptsatzung VG Vallendar, Stand 09.06.2022

An den
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vallendar
Herrn Adolf Schneider,
sowie die Beigeordneten,
die Fraktionsvorsitzenden,
und die Mitglieder des Verbandsgemeinderates,

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vallendar bildet das Fundament unserer Arbeit im Rat. Sie stammt in ihrer Struktur im Wesentlichen aus den 1990er-Jahren. Trotz einzelner Anpassungen in den Jahren 2016–2022 wurde zu lange keine vollständige Modernisierung vorgenommen. Die Folge ist:

- wichtige digitale Verfahren fehlen,
- Wertgrenzen sind nicht mehr zeitgemäß,
- Transparenzstandards sind unklar,
- gemeinsame Ausschusssitzungen sind nicht geregelt,
- und Formen der politischen Abstimmung wie Ältestenrat oder Arbeitskreise fehlen komplett.

Der moderne kommunale Verwaltungsalltag, von digitaler Sitzungsarbeit über Transparenzpflichten bis zu komplexen Themen wie Haushalt, Schule oder Infrastruktur, verlangt nach klaren, sauberen und rechtssicheren Regeln. Dieser Antrag ist ein kooperativer und konstruktiver Vorschlag, um die Hauptsatzung gemeinsam auf einen aktuellen Stand zu bringen und die Arbeit des Rates prozedural zu stärken.

Antragstext – Änderungen der Hauptsatzung

Der Verbandsgemeinderat möge beschließen: Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vallendar (Fassung vom 09.06.2022) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen – Neufassung

Alter Wortlaut:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Vallendar erfolgen in einer Zeitung.
- (2) Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse – <http://www.vallendar.eu> - .
- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar in Vallendar zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (4) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Neuer Wortlaut:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Vallendar erfolgen
1. im elektronischen Ratsinformationssystem (RIS) der Verbandsgemeinde Vallendar als primärem Bekanntmachungsorgan sowie
 2. ergänzend in der durch Beschluss des Verbandsgemeinderates bestimmten Zeitung.
- (2) Der Verbandsgemeinderat legt durch Beschluss fest, welche Zeitung gemäß Absatz 1 Nr. 2 verwendet wird. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zumachen.
- (3) Karten, Pläne oder andere Unterlagen können durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. Auf Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung wird im RIS und in der nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Zeitung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage; sie ist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (4) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Dringliche Sitzungen des Verbandsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden im RIS bekanntgemacht; zusätzlich in der nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Zeitung, soweit dies fristgerecht möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Kommentar:

Digitale Bekanntmachung wird zum Regelfall (RIS), Zeitung bleibt ergänzend. Altregelung des Absatzes 4 wird inhaltlich übernommen, Dringlichkeits- und Notbekanntmachung bleiben gesichert.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner – Ergänzung

Alter Wortlaut:

(1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt in der einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zumachen.

(2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Neuer Wortlaut (Ergänzung):

(1) bleibt unverändert.

(2) bleibt unverändert.

(3) Ergebnisse öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden zeitnah im elektronischen Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Vallendar veröffentlicht.

Kommentar:

Die bestehenden Regelungen bleiben bestehen, werden aber um eine verbindliche digitale Information ergänzt.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates – Ergänzung

Alter Wortlaut (gekürzt):

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Ausschuss für Technik und Umwelt,
3. Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport und Förderung von Wirtschaft und Tourismus,
4. Schulträgerausschuss,
5. Werksausschuss.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. Abs. 2 sowie deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.

(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Vertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Neuer Wortlaut (Ergänzung):

(1) bis (4) bleiben unverändert.

(5) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse sind zulässig, wenn die Zuständigkeitsbereiche berührt werden. Die Federführung liegt beim Hauptausschuss. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

Kommentar:

Gemeinsame Sitzungen (z.B. ATU/HA) werden erstmals ausdrücklich geregelt.

§ 3a (neu) – Sitzungsturnus des Verbandsgemeinderates

Neuer Wortlaut:

Der Verbandsgemeinderat tritt mindestens sechs Mal pro Kalenderjahr zu öffentlichen Sitzungen zusammen.

Kommentar:

Fixiert einen Mindeststandard an Tagungen, ohne die Möglichkeit zusätzlicher Sitzungen einzuschränken.

§ 3b (neu) – Ältestenrat

Neuer Wortlaut:

§ 3b Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung des Vorsitzes bei der Organisation und Koordination der Ratsarbeit wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Dem Ältestenrat gehören an:

1. der Bürgermeister als Vorsitzender,
2. die Beigeordneten,
3. die Fraktionsvorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen oder deren Stellvertreter.

(3) Der Ältestenrat berät Fragen der Verfahrensführung, der überfraktionellen Abstimmung, des Sitzungslaufs sowie Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Verbandsgemeinderates.

(4) Der Ältestenrat ist kein beschlussfassendes Gremium. Seine Empfehlungen haben beratenden Charakter.

(5) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt und werden vom Bürgermeister einberufen.

Kommentar:

Stärkt die überfraktionelle Abstimmung und entlastet die eigentlichen Ratssitzungen.

§ 3c (neu) – Arbeitskreise des Verbandsgemeinderates

Neuer Wortlaut:

§ 3c Arbeitskreise des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur vertieften Beratung komplexer Themen kann der Verbandsgemeinderat beratende Arbeitskreise bilden.
- (2) Arbeitskreise können eingerichtet werden
 1. durch Beschluss des Verbandsgemeinderates oder
 2. auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- (3) Der Einsetzungsbeschluss regelt insbesondere
 1. das Themengebiet und den Auftrag des Arbeitskreises,
 2. die Zusammensetzung,
 3. die Vorsitzführung,
 4. die Berichtspflichten gegenüber dem Verbandsgemeinderat oder dem Hauptausschuss.
- (4) Arbeitskreise tagen nichtöffentlich und haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (5) Arbeitskreise können zeitlich befristet oder als ständige Arbeitskreise eingerichtet werden.

Kommentar:

Schafft eine saubere Grundlage für thematische AK (z.B. Schule, Haushalt, Verkehr) ohne neue „Mini-Räte“ zu erzeugen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse – Anpassung der Wertgrenzen

Alter Wortlaut (Absatz 3 und 4):

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 15.000 € bis 51.000 €;
 3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung;

4. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Werthöhe von 7.500 € bis 15.000 € im Einzelfall;
 5. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde Vallendar innerhalb eines Haushaltsjahres bis zu einer Gesamthöhe von 2.500 €.
- (4) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über das der Abwasserwirtschaft dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall;
 2. Genehmigung von der Abwasserwirtschaft betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.

Neuer Wortlaut:

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 20.000 € bis 75.000 €;
 3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung;
 4. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Werthöhe von 20.000 € bis 75.000 € im Einzelfall;
 5. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde Vallendar innerhalb eines Haushaltsjahres bis zu einer Gesamthöhe von 2.500 €.

(4) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das der Abwasserwirtschaft dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall;
2. Genehmigung von der Abwasserwirtschaft betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertgrenzen sind vom Verbandsgemeinderat in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen.

Kommentar:

Zahlen werden an heutige Preisniveaus angepasst, Systematik (BM bis 20.000 €, HA- bzw. Werksausschuss bis 75.000 €) wird klar gezogen, jährliche Überprüfung sorgt für Dynamik.

§ 5 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister – Anpassung Wertgrenzen

Alter Wortlaut:

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Werthöhe unter 7.500 €;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 15.000 €;
3. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
4. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Verbandsgemeinde;
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 Abs. 2 KAG.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Die der Abwasserwirtschaft betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Neuer Wortlaut:

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Werthöhe unter 20.000 €;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 20.000 €;
3. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
4. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Verbandsgemeinde;
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 Abs. 2 KAG.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Die der Abwasserwirtschaft betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Kommentar:

BM-Kompetenzen werden an die neuen Wertgrenzen angepasst, System bleibt unverändert.

§ 7 Aufwandsentschädigung – Anpassung Fraktionspauschale

Alter Wortlaut (Abs. 7):

(7) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 70,00 € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

Neuer Wortlaut:

(7) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 100,00 € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

Kommentar:

Anhebung auf ein angemessenes Niveau nach jahrzehntelanger Stagnation.

§ 7b (neu) – Digitaler Sitzungsdienst

Neuer Wortlaut:

§ 7b Elektronischer Sitzungsdienst

(1) Der elektronische Sitzungsdienst ist Regelfall. Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich digital bereitgestellt.

(2) Auf Antrag einzelner Mitglieder können Unterlagen zusätzlich in Papierform ausgegeben werden.

Kommentar:

Zementiert die bereits praktizierte digitale Arbeitsweise, ohne jemanden auszuschließen.

§ 12 (neu) – Transparenz und Dokumentation

Neuer Wortlaut:

§ 12 Transparenz und Dokumentation

(1) Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden vollständig im elektronischen Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Vallendar veröffentlicht.

(2) Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungsteile werden den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und der betroffenen Ausschüsse in geeigneter Weise digital in einer geschützten Umgebung zur Verfügung gestellt.

Kommentar:

Schafft einen klaren Mindeststandard für nachvollziehbare Dokumentation und Informationszugang.

§ 13 (neu) – Öffentlichkeitsgrundsätze und digitale Information

Neuer Wortlaut:

§ 13 Öffentlichkeitsgrundsätze und digitale Information

- (1) Die Verbandsgemeinde Vallendar fördert eine transparente öffentliche Rats- und Ausschussarbeit. Informationen zu öffentlichen Sitzungen werden in geeigneter Weise digital und analog bereitgestellt.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen aus öffentlichen Teilen der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen und die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen gewahrt bleiben.
- (3) Ratsmitglieder dürfen Aufnahmen aus öffentlichen Sitzungen zur politischen Öffentlichkeitsarbeit verwenden, einschließlich digitaler Plattformen und sozialer Medien. Aufnahmen aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind unzulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Aufnahmen im Einzelfall untersagen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs erforderlich ist.
- (5) Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates geregelt.

Kommentar:

Legt einen klaren Rahmen für Fotos und Social Media fest, schützt gleichzeitig den Ablauf und die Rechte der Beteiligten.

Hinweis zur Nummerierung:

Die Einfügung der neuen §§ 3a, 3b, 3c, 7b, 12 und 13 erfordert eine Anpassung der Paragraphennummerierung im Satzungstext. Die konkrete Ausgestaltung der Änderungssatzung (einschließlich etwaiger Umnummerierungen, z.B. des bisherigen § 11 „Inkrafttreten“) obliegt der Verwaltung.

Redaktionelle Änderungen

- Bereinigung veralteter Begriffe
- Zusammenführung doppelter Regelungen in §1
- klare, moderne Formulierungen

Zielsetzung

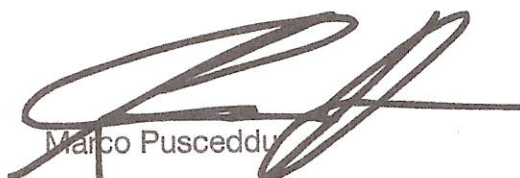
Die Modernisierung der Hauptsatzung soll:

- die Ratsarbeit strukturell stärken,
- digitale Prozesse verbindlich regeln,
- Transparenz erhöhen,
- Zusammenarbeit in Ausschüssen und AKs fördern,
- Wertgrenzen praxistauglich machen,
- die politische Koordinierung über Ältestenrat verbessern.

Dies dient allen Fraktionen und der gesamten Verwaltung.

Begründung

Die bisherigen Regelungen sind in Teilen veraltet, unvollständig oder unpräzise. Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit GemO, GemODVO, KomAEVO und kommunaler Praxis in Rheinland-Pfalz. Die Modernisierung stärkt die politische Kultur, die Effizienz und die Transparenz unserer Verbandsgemeinde.



Marco Pusceddu
Fraktionssprecher der CDU
im Verbandsgemeinderat Vallendar

CDU GV Vallendar | Am Rheineck 30 | 56182 Urbar

An die
Verbandsgemeinde Vallendar
z.Hd. Herrn Bürgermeister Schneider
Rathausplatz 5
56179 Vallendar

Urbar, 30.11.2025

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Modernisierung der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats Vallendar

Grundlage: Geschäftsordnung VG Vallendar, Stand 04.07.2024

An den
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vallendar
Herrn Adolf Schneider,
sowie die Beigeordneten,
die Fraktionsvorsitzenden
und die Mitglieder des Verbandsgemeinderates,

Die CDU-Fraktion beantragt die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats Vallendar. Die bestehende Fassung weist an mehreren Stellen Unschärfen auf, ist nicht mehr vollständig zeitgemäß und bildet die heutigen Anforderungen an eine moderne kommunale Selbstverwaltung nur teilweise ab. Insbesondere die gestiegene Themenvielfalt, der zunehmende Einsatz digitaler Verfahren, höhere Transparenzanforderungen und der Anspruch an eine verlässliche und professionelle Ratsarbeit machen eine Anpassung erforderlich.

Auf Grundlage des § 37 GemO, der dem Verbandsgemeinderat die Befugnis zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zuweist, legt die CDU-Fraktion eine umfassende Neufassung einzelner Bestimmungen vor. Alle vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich vollständig im Rahmen des § 37 GemO.

Marco Pusceddu
Fraktionssprecher VG
Am Rheineck 30
56182 Urbar

Ziel der Neufassung ist eine Geschäftsordnung, die:

- klar strukturiert und rechtssicher formuliert ist,
- die Arbeitsfähigkeit und Steuerungskompetenz des Rates stärkt,
- die Verwaltung durch eindeutige Abläufe entlastet,
- die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erhöht,
- und einen geordneten, fairen und nachvollziehbaren Beratungs- und Entscheidungsprozess gewährleistet.

Damit soll die Geschäftsordnung den aktuellen organisatorischen, technischen und inhaltlichen Anforderungen der kommunalen Arbeit Rechnung tragen.

Antragstext mit kommentierten Begründungen

Der Verbandsgemeinderat möge beschließen: Die Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Vallendar (Fassung vom 04.07.2024) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt.

1. Änderung zu § 1 Abs. 1 – Mindestzahl der Sitzungen

Neuer Wortlaut:

„Der Verbandsgemeinderat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal pro Kalenderjahr.“

Begründung:

Die GemO schreibt keine Mindestanzahl vor. Eine höhere Grundfrequenz entspricht dem tatsächlichen Arbeitsaufkommen und entlastet die Tagesordnungen.

2. Änderung zu § 2 Abs. 2 – Einladungsfrist und Dringlichkeit

Neuer Wortlaut:

„Zwischen Zugang der Einladung und Beginn der Sitzung müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Eine Verkürzung ist nur zulässig, wenn ein unvorhersehbares Ereignis ein sofortiges Handeln erfordert. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen und mit der Einladung mitzuteilen.“

Begründung:

Schafft Planbarkeit, verhindert Überrumpelungen und bleibt dennoch voll handlungsfähig.

3. Ergänzung zu § 2 – Digitalisierung der Sitzungsvorbereitung (neuer Abs. 5)

Neuer Wortlaut:

„Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften können elektronisch übermittelt und elektronisch signiert werden.“

Begründung: Rechtskonforme Klarstellung für digitale Verfahren (u. a. SessionNet).

4. Ergänzung zu § 3 – Aufnahme von Tagesordnungspunkten (Minderheitenrecht)

Neuer Wortlaut:

„Wird die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes von einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt, ist dieser aufzunehmen, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.“

Begründung: Stärkung der Minderheitenrechte gemäß § 34 GemO.

5. Ergänzung zu § 4 – Veröffentlichungspflicht öffentlicher Unterlagen (neuer Abs. 3)

Neuer Wortlaut:

„Öffentliche Sitzungsunterlagen, einschließlich verwendeter Präsentationen, werden spätestens drei volle Kalendertage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Urheberrechtsvorgaben entgegenstehen.“

Begründung: Moderne Transparenzregel; zugleich rechtssicher durch Schutzklausel.

6. Änderung zu § 12 – Ordnungsmittel

Neuer Wortlaut:

„Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss oder Wortentzug ist Einspruch möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern keine akute Störung der Sitzung vorliegt.“

Begründung: Entspricht § 38 GemO; schützt Ratsmitglieder und Vorsitz gleichermaßen.

7. Änderung zu § 16 Abs. 3 – Absetzen und Verschieben von Tagesordnungspunkten

Neuer Wortlaut:

„Anträge auf Absetzen oder Verschieben von Tagesordnungspunkten bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.“

Begründung: Die 2/3-Hürde ist nicht GemO-vorgeschrieben und administrativ überholt.

8. Ergänzung zu § 16 – Präsentationen als Beratungsunterlagen (neuer Abs. 5)

Neuer Wortlaut:

„In öffentlichen Sitzungen verwendete Präsentationen gelten als Beratungsunterlagen und werden – soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen – im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.“

Begründung: Verhindert Informationsgefälle; rechtssichere Formulierung.

9. Ergänzung zu § 17 – Vertagung

Neuer Wortlaut:

„Vertagte Vorlagen dürfen nur dann unverändert erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn neue Sachverhalte oder Bewertungen vorliegen oder der zuständige Ausschuss dies empfiehlt.“

Begründung: Verhindert formale Wiederholungsvorlagen; stärkt die Ratsarbeit.

10. Ergänzung zu § 19 – Schriftliche Anfragen

Neuer Wortlaut:

„Schriftliche Anfragen werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet. Eine Verlängerung ist möglich, bedarf jedoch einer schriftlichen Begründung.“

Begründung: Schafft Verlässlichkeit entsprechend § 34 GemO.

11. Neufassung § 20a – Hybride und digitale Sitzungen

Neuer Paragraph:

„Der Verbandsgemeinderat kann in begründeten Fällen beschließen, eine Sitzung in hybrider Form oder – bei zwingenden Gründen – vollständig digital durchzuführen. Die Sitzung ist so zu gestalten, dass die Rechte der Ratsmitglieder gewahrt bleiben und die Öffentlichkeit im Sinne von § 5 sichergestellt ist.“

Begründung: Voll GemO-konform; zukunftsfest.

12. Neufassung § 22 – Redeordnung und Sitzungsunterbrechungen

Neuer Wortlaut:

1. Ratsmitglieder können zu einem Beratungsgegenstand zweimal sprechen.
2. Die Redezeit beträgt pro Beitrag bis zu fünf Minuten.
3. Redezeitverlängerungen sind mit einfacher Mehrheit möglich.
4. GO-Anträge werden von der Redezeit nicht berührt.
5. Wortentzug ist nur nach zwei vorherigen Hinweisen zulässig.
6. Auf Antrag einer Fraktion ist eine Sitzungsunterbrechung von bis zu fünf Minuten zu gewähren.

Begründung: Sorgt für planbare, faire und professionelle Sitzungsabläufe.

13. Ergänzung § 23a – Anforderungen an Verwaltungsvorlagen (neu)

Neuer Wortlaut:

„Verwaltungsvorlagen enthalten einen entscheidungsreifen Sachstand, eine rechtliche Einordnung, eine Kostenabschätzung sowie einen klar formulierten Beschlussvorschlag.“

Begründung:

Definiert den Mindeststandard für Arbeitsunterlagen, ohne inhaltlich in Verwaltungsautonomie einzugreifen.

Zielsetzung

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, die Rechte aller Ratsmitglieder zu stärken und gleichzeitig die Verwaltung durch klarere und einheitliche Abläufe zu entlasten. Durch die Aufnahme digitaler Verfahren, eindeutig definierte Verfahrensschritte und erhöhte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sollen die Arbeitsprozesse des Verbandsgemeinderats modernisiert und verlässlicher gestaltet werden. Die Geschäftsordnung soll damit den aktuellen organisatorischen und technischen Anforderungen entsprechen und eine professionelle, nachvollziehbare und faire Beratungskultur ermöglichen.

Die Neufassung dient einer rechtssicheren und zeitgemäßen Ausgestaltung der zentralen Verfahrensregeln und soll klare, transparente und ausgewogene Abläufe für Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit sicherstellen. Der Antrag ist ausdrücklich kooperativ gemeint und versteht sich als Beitrag zu einer konstruktiven Weiterentwicklung der gemeinsamen Ratsarbeit. Die vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich vollständig im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).



Marco Pusceddu

Fraktionsvorsitzender der CDU
im Verbandsgemeinderat Vallendar

Marco Pusceddu
Fraktionssprecher VG
Am Rheineck 30
56182 Urbar